

# Statuten STV Oberhelfenschwil

## Allgemeines

### 1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
St. Galler Turnverband	SGTV
Kreisturnverband Toggenburg	KTVT
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Turnverein Oberhelfenschwil	TVO
Hauptversammlung	HV
Riegenversammlung	RV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Geschäftsprüfungskommission	GPK

### 2. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten HV/RV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1 Name**

Der Turnverein Oberhelfenschwil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### **Art. 2 Sitz**

Der Sitz des Vereins ist in Oberhelfenschwil.

### **Art. 3 Formulierung**

In diesen Statuten wird auf die weibliche Formulierung (Turnerin) verzichtet.

## **II. Zweck des Vereins**

### **Art. 4 Zweck**

Der Turnverein Oberhelfenschwil

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- fördert im Rahmen des Breitensports den Wettkampf.
- setzt sich für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein und bietet dadurch eine gesunde, aktive und sinnvolle Freizeitgestaltung an.
- fördert den fairen Sportgedanken.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **Art. 5 Zugehörigkeit**

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisturnverbandes Toggenburg (KTVT)
- des Kantonaltturnverbandes St. Gallen (SGTV)
- und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Weitere Mitgliedschaften sind durch den Vorstand zu regeln.

## **III. Vereinsstruktur**

### **Art. 6 Bestand, Riegen**

Der Verein umfasst folgende Riegen, welche dem VS unterstellt sind:

- Aktivriege
- Frauenriege
- Männerriege
- Jugendriege

### **Art. 7 Riegenründungen/ -auflösungen**

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der HV gebildet oder aufgelöst werden.

### **Art. 8 Riegenstatus, Riegenverwaltung**

Die Riegen sind direkt dem VS unterstellt. Sie verwalten sich selbst, gemäss Riegenreglement.

## **IV. Mitgliedschaft und Ernennungen**

### **Art. 9 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Jugendriegler
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

**Art. 10 Jugendriegler**

Jugendriegler sind Kinder und Jugendliche bis spätestens 31.12. des Jahres, in dem sie das 16. Altersjahr vollenden. Es erfolgt kein automatischer Übertritt zum Aktivmitglied. Die Aufnahme als Aktivmitglied hat gem. Art. 17 zu erfolgen.

**Art. 11 Aktivmitglied**

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer im betreffenden Jahr das 16. Altersjahr vollendet.

**Art. 12 Freimitglied**

Als Freimitglieder können durch die HV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

**Art. 13 Ehrenmitglied**

Als Ehrenmitglieder werden durch die HV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

**Art. 14 Passivmitglied**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages. Die Mindesthöhe wird durch die HV bestimmt. Es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

**Art. 15 Gönner**

Gönner ist, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

**Art. 16 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

**Art. 17 Eintritt, Austritt/Übertritt**

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die HV. Im Verhinderungsfall hat das Gesuch um Aufnahme in schriftlicher Form an den Vereinspräsidenten zu erfolgen.

Der Austritt erfolgt durch ein schriftliches Gesuch an die HV.

Der Übertritt von einer Riege in eine andere kann jederzeit erfolgen.

**Art. 18 Dispens**

Mitglieder, welche vorübergehend ortabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

**Art. 19 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich verletzen, sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen oder die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch HV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

**V. Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen****Art. 20 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung (HV)
- Vorstand (VS)
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- Technische Kommission (TK)

## Hauptversammlung

### Art. 21 Termin, Zusammensetzung

Die HV als oberstes Organ findet jährlich im 1.Quartal statt und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Vorstandsmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Geschäftsprüfungskommissionsmitgliedern

### Art. 22 Geschäfte

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums, der techn. Leitung und des Jugichfs
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Bericht der GPK
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Mutationen
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahlen/Ersatzwahlen (VS, Präsident, GPK, Fähnrich)
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

### Art. 23 Antragsrecht

Anträge von Mitgliedern und Riegen an die HV sind mindestens 7 Tage vor Abhaltung der HV schriftlich an den Vereinspräsidenten einzureichen.

Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer Eintreten beschliessen.

### Art. 24 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur HV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene HV ist beschlussfähig.

### Art. 25 Ausserordentliche HV

Die Einberufung einer ausserordentlichen HV erfolgt durch den VS, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

### Art. 26 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen).

Bei Wahlen und Sachgeschäften entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## Vorstand

### Art. 27 Zusammensetzung

Der VS besteht aus mind. 5 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Techn. Leiter
- Jugichef

Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein. Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

#### **Art. 28 Aufgaben**

Die Aufgaben des VS sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

#### **Art. 29 Einberufung**

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

#### **Art. 30 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und/oder Vize-Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

### **Technische Kommission**

#### **Art. 31 Zusammensetzung**

Die TK setzt sich zusammen aus

- techn. Leiter (Präsident)
- Jugichef
- mind. 1 Mitglied aus jeder Riege
- J+S-Coach

#### **Art. 32 Aufgaben**

In die Zuständigkeit der TK fallen:

- Koordination in allen turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- sportliche Entwicklung
- Vorschläge an die Riegen über Beteiligung an den ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhanden der HV
- Interne und externe Leiteraus- und Fortbildung
- Leiterrekrutierung

#### **Art. 33 Einberufung**

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

### **Spezialkommissionen**

#### **Art. 34 Bildung**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

### **Geschäftsprüfungskommission**

#### **Art. 35 Zusammensetzung**

Die Geschäftsprüfungskommission umfasst 3 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

#### **Art. 36 Aufgaben**

Die GPK prüft die Jahresrechnung, die Bilanz, das Budget des Vereins, allfällige Fonds und Kassen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstattet der HV einen schriftlichen Bericht, stellt entsprechende Anträge an die HV und lässt darüber abstimmen.

**Art. 37 Stimm- und Wahlbüro**

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der HV.

**VI. Verwaltung****Art. 38 Protokoll**

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

**Art. 39 Reglemente, Pflichtenhefte**

Die Detailaufgaben des VS und der Kommissionen sind in Reglementen oder Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

**Art. 40 Zuständigkeit**

Für den Erlass der Reglemente ist die HV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

**Art. 41 Archiv**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

**VII. Finanzen****Art. 42 Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember ab.

**Art. 43 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Schenkungen
- Sponsoring
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen

**Art. 44 Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Defizitdeckung aus Veranstaltungen
- weitere durch die HV beschlossene Ausgaben

**Art. 45 Mitgliederbeiträge**

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch HV-Beschluss festgesetzt.

**Art. 46 Beitragsfrei**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder (befreit)
- Freimitglieder (ermässigt gem. HV-Beschluss)
- Mitglieder des VS (befreit)
- Leiter (befreit)

**Art. 47 Vermögensanlage**

Das Vereinsvermögen darf nur in sicheren Wertschriften angelegt werden.

**Art. 48 Fonds**

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die HV.

**Art. 49 Verwaltung der Fonds**

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

**Art. 50 Haftbarkeit**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

**VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen****Art. 51 Teilrevision**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der HV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

**Art. 52 Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die HV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

**Art. 53 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kantonalturnverbandes bzw. des STV.

**Art. 54 Auflösung / Fusion**

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein, kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

**Art. 55 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds und der Stiftungen dem SGTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

**Art. 56 Frühere Bestimmungen**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 01. Januar 1989

**Art. 57 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der HV vom ... genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des St. Galler Turnverbandes ... in Kraft.

9621 Oberhelfenschwil,

Für den Turnverein Oberhelfenschwil

Der Präsident

Die Aktuarin

.....  
Simon Looser .

.....  
Karin Meier

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des St. Galler Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom ... genehmigt.

Die Präsidentin

Die Aktuarin

.....  
Imelda Stadler .

.....  
Claudia Kaiser